

Bund/Länder-Leitfaden
zu den Übermittlungsbefugnissen und -pflichten
der zivilgesellschaftlichen Beratungsfachkräfte und Akteure
im Arbeitsfeld Deradikalisierungs-/Distanzierungsarbeit
 – Übermittlungsleitfaden –
 Stand: 01. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	2
I. Einleitende Worte	2
II. Rechtliche Ausgangslage	2
1. Die Verschwiegenheitspflicht aus § 203 StGB	2
a) Die Anzeigepflicht aus § 138 StGB	3
b) Die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis aus § 24 Abs. 1 Nr. 1 BDSG	3
c) Zeitliche Systematik der Rechtsgrundlagen	4
d) Weitere Offenbarungspflichten und -befugnisse	4
2. Keine Schweigepflicht: Datenschutzrecht nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	5
3. Weitergabe anonymer oder anonymisierter Informationen	5
III. Nutzungshinweise	6
Prozessschaubild	7
– T E I L A – Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnisse aus § 24 Abs. 1 Nr. 1 BDSG	8
I. Anwendungsbereich	8
II. Zuständige Behörden & Umfang der Datenübermittlung	8
Gefahr für öffentliche oder staatliche Sicherheit nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BDSG	9
I. Grundlagen der Gefahreinschätzung	9
1. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BDSG	9
2. Abgrenzung zur Anzeigepflicht aus § 138 StGB	9
3. Die Risikomatrix als Beurteilungshilfe	10
II. Schadensausmaß & Bedeutung des Rechtsguts	11
III. Wahrscheinlichkeit & Zeitliche Nähe des Schadenseintritts	11
1. Kategorie „wahrscheinlich“	12
2. Kategorie „überwiegend wahrscheinlich“	14
3. Kategorie „sehr wahrscheinlich“	16
4. Psychosoziale Faktoren	16
Verfolgung von Straftaten nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BDSG	17
– T E I L B – Anzeigepflicht aus § 138 StGB	18
I. Anwendungsbereich	18
II. Zuständige Behörden & Umfang der Datenübermittlung	18
III. Grundlagen der Anzeigepflicht	18
1. Katalogstraftaten in § 138 Abs. 1 und Abs. 2 StGB	18
2. Zeitpunkt des Entstehens der Anzeigepflicht	19
3. Indikatoren für das Bestehen einer Anzeigepflicht	19

Vorbemerkungen

I.

EINLEITENDE WORTE

Für die zivilgesellschaftlichen Akteure im Arbeitsfeld Deradikalisierungs-/Distanzierungsarbeit im bundesweiten Beratungsnetzwerk der Beratungsstelle Radikalisierung im BAMF ergeben sich eine Vielzahl an rechtlichen Fragestellungen, insbesondere wenn es um die Einbindung behördlicher Stellen in konkrete Beratungssachverhalte geht.

Wesentliche Voraussetzung einer erfolgreichen und unterstützenden Beratungsarbeit ist die Vertrauensgrundlage zwischen dem Ratsuchenden und der Beratungsfachkraft. Der Aufbau und der Erhalt eines vertrauensvollen Rahmens bestimmt den Beratungsverlauf nachhaltig. Hierbei muss der Beratende regelmäßig die Perspektive des Ratsuchenden einnehmen, um dessen Bedürfnisse zu verstehen und Unterstützungsmöglichkeiten zu erkennen und anzubieten. Die grundlegende Herausforderung besteht im Phänomenbereich des religiös begründeten, islamistischen Extremismus vor allem darin, diese individuellen Interessen mit dem berechtigten Schutzbedürfnis der Allgemeinheit in Einklang zu bringen.

Am **20. September 2019** wurde das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU auch durch den Bundesrat verabschiedet. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte am 25. November 2019, das Gesetz trat am darauffolgenden Tag in Kraft. In der dazugehörigen Gesetzesbegründung (Volltext ist in den Anlagen zu finden) wurde abermals wertschätzend betont, wie wichtig die Zusammenarbeit von öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene mit den zivilgesellschaftlichen Beratungsträgern im Rahmen einer ganzheitlichen Strategie der Terrorismusbekämpfung im Phänomenbereich ist. Es war der Bundesregierung ein Anliegen, die Beratungsarbeit im hiesigen Phänomenbereich auf ein rechtssicheres Fundament zu stellen. Diese Bestrebungen möchte der vorliegende Leitfaden aufgreifen. Dazu sollen die geschaffenen abstrakten Rechtsgrundlagen aufgegriffen und mit Hilfe praxisorientierter Handlungsempfehlungen für den Beratungsalltag handhabbar gemacht werden.

II.

RECHTLICHE AUSGANGSLAGE

1. Die Verschwiegenheitspflicht aus § 203 StGB

Ein Teil der Beratungsfachkräfte im bundesweiten Beratungsnetzwerk unterliegt der strafgesetzlichen Verschwiegenheitspflicht aus § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Zu diesen sogenannten Berufsgeheimnisträgern zählen unter anderem psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Berufspsychologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sowie Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater, die in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle tätig sind (nach derzeitigem Stand wurde ein solches förmliches Anerkennungsverfahren – das in der Zuständigkeit der Länder liegt – bei keiner der im Beratungsnetzwerk befindlichen Beratungsstellen durchgeführt). Angehörige dieser Berufsgruppen machen sich strafbar, wenn sie ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis einer anderen Person – das ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut wurde oder sonst bekanntgeworden ist – unbefugt offenbaren. Daneben können arbeitsvertragliche Geheimhaltungspflichten stehen, bei denen ein Verstoß arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht aus § 203 Abs. 1 StGB ist nur dann strafbar, wenn die Geheimnisoffenbarung unbefugt erfolgt. Eine Offenbarung ist dann nicht unbefugt, wenn derjenige, auf den die preisgegebenen Informationen verweisen (= Betroffener), seine Einwilligung in die Weitergabe erteilt hat. Vor allem in der Angehörigen- und Umfeldberatung – wenn die betroffene Person also gar nicht am Beratungssetting teilnimmt – wird eine solche Einwilligung aber kaum einzuholen sein. Fehlt die Einwilligung des Betroffenen, ist die Geheimnisoffenbarung nur dann befugt im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB, wenn die personenbezogene Informationsübermittlung auf Grundlage einer gesetzlichen Pflicht oder einer Befugnis erfolgt. Die beiden wichtigsten Rechtsgrundlagen für eine befugte Offenbarung können – in Abwägung des Einzelfalls – § 138 StGB und § 24 Abs. 1 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sein. Die Voraussetzungen der beiden Vorschriften sollen im vorliegenden Leitfaden aus einer beratungspraxisorientierten Perspektive ausgeleuchtet werden. Folglich beschäftigt sich dieser Leitfaden im Kern ausschließlich mit der Fragestellung, unter welchen Bedingungen eine Informationsübermittlung stattfinden kann, wenn die Weitergabe nicht von einer Einwilligung des Betroffenen gedeckt ist.

a) Die Anzeigepflicht aus § 138 StGB

Der § 138 StGB schafft eine Pflicht zur Sachverhaltsanzeige gegenüber einer – nicht offensichtlich unzuständigen – Behörde, die zur Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht aus § 203 StGB führt. Diese Pflicht entsteht, wenn der Beratende glaubhaft von der Planung oder der Ausführung einer schwerwiegenden Straftat erfährt, die im Katalog des § 138 StGB aufgeführt ist und deren Erfolg noch verhindert werden kann.

Teil B dieses Leitfadens greift phänomenologische Anhaltspunkte aus der Beratungspraxis auf, die als Indikatoren für die Feststellung eines anzeigepflichtigen Sachverhaltes herangezogen werden können. Die Indikatoren können zwar keine verbindliche rechtliche Einordnung relevanter Tatbestandsmerkmale bieten, wohl aber eine Orientierungshilfe darstellen.

b) Die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis aus § 24 Abs. 1 Nr. 1 BDSG

Daneben steht § 24 Abs. 1 Nr. 1 BDSG, der aufgrund der Änderungen in § 22 Abs. 1 Nr. 1 BDSG im Zuge des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU nun deutlich an Relevanz gewinnt. Die Norm gibt der Beratungsstelle eine datenschutzrechtliche Befugnis zur Übermittlung bestimmter personenbezogener Informationen, sofern dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit (Alternative 1) oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich (Alternative 2) ist und nicht die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Das Datenschutzrecht richtet sich zwar in erster Linie an die Institution Beratungsstelle als Verantwortliche im datenschutzrechtlichen Sinne, jedoch wirkt die Übermittlungsbefugnis auch auf individueller Ebene in die Verschwiegenheitspflicht der einzelnen Berufsgeheimnisträger hinein. Die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis kann, soweit sich der Offenbarende auf sie berufen kann, einen Rechtfertigungsgrund für die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht darstellen.

Eine Offenbarung im Zuge eines rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB erfordert die strengere Voraussetzung einer „gegenwärtigen Gefahr“. Der praktische Anwendungsbereich des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 BDSG ist daher weiter und verdrängt den bloßen Auffangtatbestand des § 34 StGB.

Teil A dieses Leitfadens greift phänomenologische Anhaltspunkte aus der Beratungspraxis auf, die als Indikatoren für die Feststellung eines gefahrenrelevanten (Alternative 1) oder strafverfolgungsrelevanten (Alternative 2) Sachverhaltes herangezogen werden können. Die Indikatoren können auch hier keine

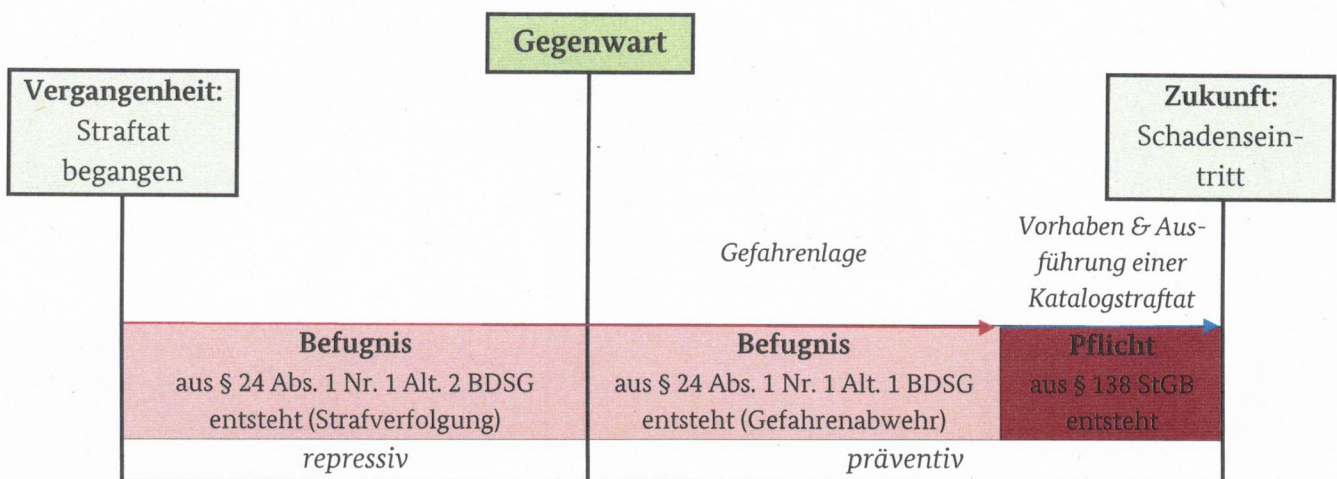
VS – Nur für den Dienstgebrauch

verbindliche rechtliche Einordnung relevanter Tatbestandsmerkmale bieten, wohl aber eine Orientierungshilfe darstellen.

Schweigepflichtigen Beratungsfachkräften kommt eine besonders große Verantwortung zu. Gewinnen sie relevante Erkenntnisse aus einem Beratungsprozess, so müssen sie selbst und eigenverantwortlich prüfen, ob die Voraussetzungen des § 138 StGB oder des § 24 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gegeben sind. Aus diesem Grunde ist es besonders wichtig, den einzelnen Beratungsfachkräften eine verlässliche Entscheidungshilfe zur rechtlichen Beurteilung der unterschiedlichen Beratungssituationen bereitzustellen. Dieses Anliegen verfolgt der vorliegende Leitfaden.

c) Zeitliche Systematik der Rechtsgrundlagen

Die mögliche Entstehung der jeweiligen Übermittlungsbefugnisse und -pflichten lässt sich in der zeitlichen Abfolge wie folgt darstellen:



d) Weitere Offenbarungspflichten und -befugnisse

Neben den beiden vorgenannten Rechtsgrundlagen für eine Informationsübermittlung (§ 138 StGB und § 24 Abs. 1 BDSG) gibt es noch weitere Vorschriften, die in spezifischen Konstellationen eine Befugnis oder gar eine Pflicht zur Offenbarung gegenüber einer staatlichen Stelle schaffen:

Übermittlungsbefugnis bei Kindeswohlgefährdung, § 4 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII: Werden im Laufe des Beratungsprozesses gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so besteht die Möglichkeit der Einbindung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ oder des Jugendamtes, sofern eine Abwendung der Gefährdung nicht durch die Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten herbeigeführt werden kann.

Offenbarungspflicht im Strafvollzug, § 182 Abs. 2 S. 2 StVollzG, bzw. die geltenden Bestimmungen in den landesrechtlichen Strafvollzugsgesetzen: Beratungskräfte, die aufgrund von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 StGB der Schweigepflicht unterliegen (also Ärzte, Angehörige von Heilberufen, Berufspsychologen und staatlich anerkannte Sozialarbeiter) haben bei Beratungskonstellationen mit Gefangenen im Justizvollzug bestimmte Offenbarungspflichten gegenüber der Anstaltsleitung. Der Inhalt dieser Pflicht richtet sich nach den jeweils geltenden Justizvollzugsgesetzen der Länder. Hat ein Land von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht, gilt das Strafvollzugsgesetz des Bundes weiter – danach sind gemäß § 182 Abs. 2 S. 2 StVollzG der Anstaltsleitung Tatsachen zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben

des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Der Gefangene ist vor Beratungsbeginn über diese Offenbarungspflicht zu unterrichten, § 182 Abs. 2 S. 5 StVollzG. Die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder enthalten ebenfalls Vorschriften, die eine solche Pflicht der schweigepflichtigen Beratungskräfte festlegen.

Zeugnispflicht, § 48 Abs. 1 S. 2 StPO: Zeugen in einem Strafprozess haben die Pflicht, zu ihrer Vernehmung vor dem Richter, der Staatsanwaltschaft und vor der Polizei – sofern die Vorladung im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgt – zu erscheinen und auszusagen, wenn kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, § 53 StPO. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand arbeiten von den in § 53 StPO aufgeführten Berufsgruppen lediglich Psychologische Psychotherapeuten im Beratungsnetzwerk der Beratungsstelle Radikalisierung. Diese Personen besitzen somit ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich jener Informationen, die ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut wurden. Beratungsfachkräften aller übrigen Berufsgruppen wird empfohlen, die ratsuchenden Personen im Vorfeld der Beratung auf das Fehlen eines Zeugnisverweigerungsrechts hinzuweisen.

2. Keine Schweigepflicht: Datenschutzrecht nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Das Datenschutzrecht richtet sich vornehmlich an die Beratungsstelle als Institution. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen befinden sich in den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten – die im Rahmen der Beratungstätigkeit anfallen und erforderlich sind – können die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO heranziehen. Sind Daten mit Religions- oder Weltanschauungsbezug betroffen, ist die Datenverarbeitungsgrundlage der neu geschaffene § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) BDSG.

Erhalten Beratungsfachkräfte, die *nicht* der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht aus § 203 StGB unterliegen, im Rahmen des Beratungsprozesses relevante Informationen, müssen bei der Datenweitergabe durch die Beratungsstelle die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Sollen Daten ohne Einwilligung des Betroffenen an staatliche Akteure übermittelt werden, so weicht dieser Datenverarbeitungsvorgang meist vom ursprünglichen Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden (Durchführung der Beratung), ab. Dies ist rechtlich nur zulässig, wenn einer der Tatbestände des § 24 Abs. 1 BDSG erfüllt ist, die Weitergabe also wiederum zum Zwecke der Abwehr einer Gefahr oder der Strafverfolgung erforderlich ist. Ferner besteht für Beratungsfachkräfte, die nicht der Schweigepflicht unterliegen, ebenfalls die Anzeigepflicht nach § 138 StGB.

3. Weitergabe anonymer oder anonymisierter Informationen

Die Weitergabe von anonymisierten Informationen, die keinerlei Rückschlüsse auf die Identität des Betroffenen zulassen, berühren die Schweigepflicht und das Datenschutzrecht nicht.

Kann also von vornherein aus den betreffenden Informationen keinerlei Rückschluss auf eine bestimmte Person erfolgen (= anonyme Daten) oder wurden Daten in einer Art und Weise verändert, dass ein solcher Rückschluss nicht mehr möglich ist (= anonymisierte Daten), so wird die Verarbeitung (und damit auch die Weitergabe) dieser Informationen nicht vom Datenschutz erfasst.

Daten sind dann als anonymisiert anzusehen, wenn der Aufwand zur Herstellung eines Personenbezuges den Informationswert so wesentlich übertrifft, dass man vernünftigerweise davon ausgehen muss,

VS – Nur für den Dienstgebrauch

dass niemand den Versuch der Bestimmung der Person unter Verwendung der vorhandenen Daten unternehmen wird. Dabei sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich genutzt werden, um die Person direkt oder indirekt zu identifizieren (Erwägungsgrund 26 zur Datenschutzgrundverordnung).

In Zweifelsfällen, ob die Voraussetzungen des § 138 StGB oder § 24 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gegeben sind, kann im Rahmen eines anonymisierten Austausches eine Abklärung mit den Sicherheitsbehörden erfolgen. Sofern ein solcher Austausch möglich ist, bietet er eine Grundlage für eine gemeinsame Erörterung des Sachverhaltes – nicht zuletzt aufgrund der weitreichenden kriminalistischen Erfahrungswerte, die die jeweiligen Ansprechpartner einbringen können.

III. NUTZUNGSHINWEISE

Der vorliegende Leitfaden ist als Entscheidungs- und Orientierungshilfe zu betrachten. Die konkrete Verfahrensweise im Einzelfall steht allein in der Verantwortung der schweigepflichtigen Beratungsfachkraft beziehungsweise der Beratungsstelle als Verantwortlichen im datenschutzrechtlichen Sinne.

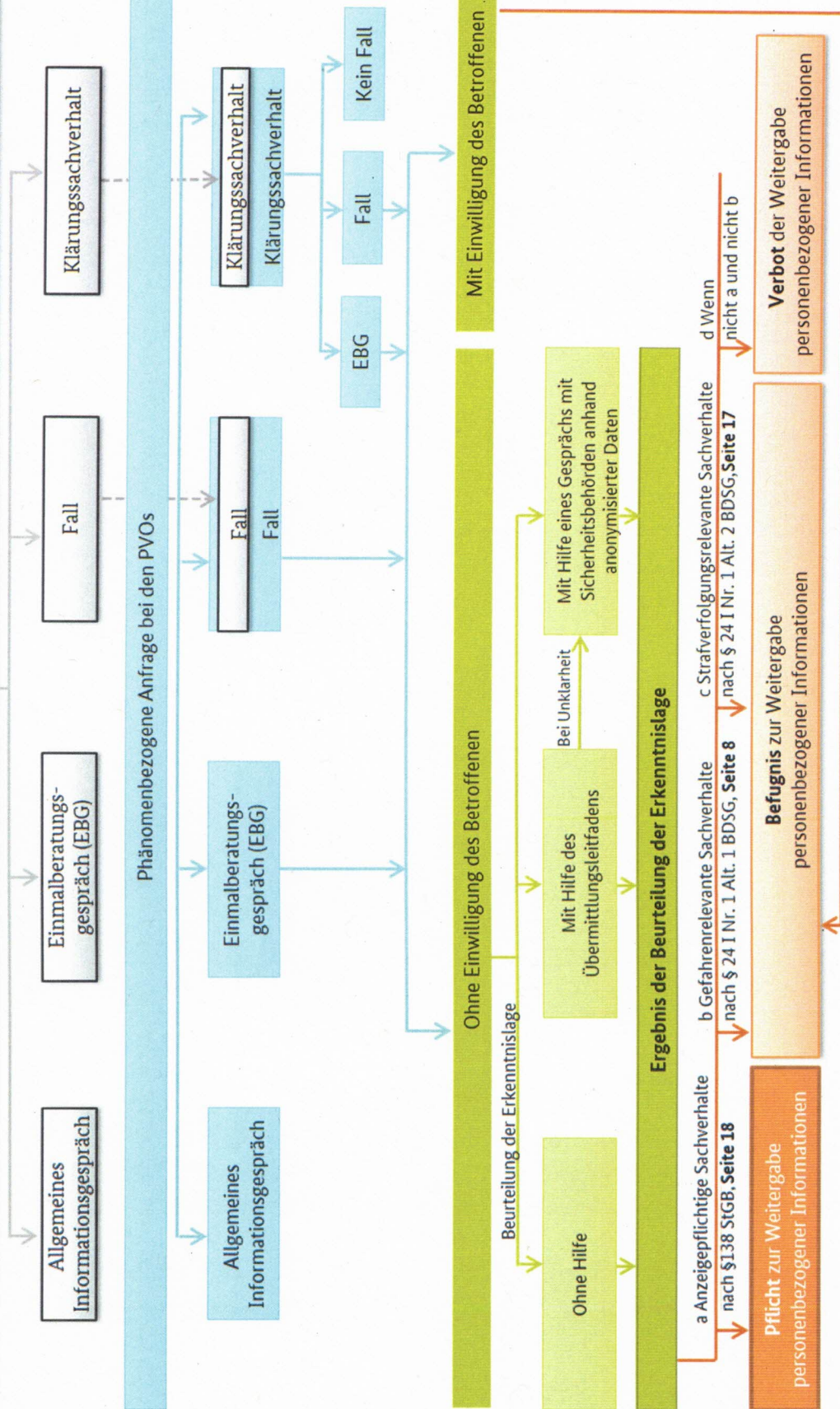
Es ist deutlich festzuhalten, dass auch bei Zusammentreffen mehrerer Indikatoren noch nicht automatisch strafbares oder gefährliches Verhalten der betreffenden Person anzunehmen ist. Die Indikatoren bieten keine verbindliche rechtliche Einordnung relevanter Tatbestandsmerkmale. Die im Leitfaden folgenden Aufzählungen dienen lediglich zur Sensibilisierung und sind nicht abschließend. Mögliche Kopplungseffekte und Verbindungen verschiedener Indikatoren sollten beachtet werden. Radikalisierungsprozesse sind immer individuell, eine Einzelfallbetrachtung ist zwingend notwendig. Das Vorliegen eines oder mehrerer Indikatoren des Leitfadens führen dabei nicht zwingend zu einer Übermittlungsberechtigung oder -verpflichtung, vielmehr muss stets das Gesamtbild aller Indikatoren im Einzelfall bewertet werden.

Es ist beabsichtigt, entsprechende Schulungen zum vorliegenden Leitfaden anzubieten und durchzuführen. Der Leitfaden ist zudem eingebettet in die Standards in der Beratung des sozialen Umfeldes (mutmaßlich) islamistisch radikalisierten Personen und knüpft somit an die allgemeine Handreichung des Beratungsstellen-Netzwerkes der Beratungsstelle „Radikalisierung“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge an. Hierbei spielen auch die durch das Beratungsstellen-Netzwerk entwickelten Definitionen eine wesentliche Rolle (die Definitionen sind auch den Anlagen zum Leitfaden zu finden). Im folgenden Schaubild soll dargestellt werden, wie die – aus den Definitionen resultierenden – Kategorisierungen der phänomenbezogenen Anfragen mit dem vorliegenden Leitfaden in Verbindung stehen und welche Prozessabläufe sich hieraus ergeben können.

Für Fragen und Anregungen zum Leitfaden können Sie sich gern an das BAMF, zuständiger Ansprechpartner: Herr Marcel Komarek (Marcel.Komarek@bamf.bund.de), wenden.

Prozessschaubild zur Kategorisierung phänomenbezogener Anfragen und Informationsübermittlung bei Beratungsfällen

Eingänge bei der Beratungshotline der Beratungsstelle BAMF



- TEIL A -
Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnisse
aus § 24 Abs. 1 Nr. 1 BDSG

I.

ANWENDUNGSBEREICH

Der § 24 BDSG gilt ausschließlich für die Datenverarbeitung durch nichtöffentliche Stellen. Ferner sind die datenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnisse nur dann anwendbar, wenn keine vorrangig anzuwendenden bereichsspezifischen Spezialregelungen existieren, § 1 Abs. 2 BDSG.

Daher können die datenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnisse aus diesem Abschnitt nicht herangezogen werden, wenn die offenbarende Person bestimmten berufs- oder standesrechtlichen Normen unterliegt, die eigene Regelungen treffen und somit die Bestimmungen des BDSG verdrängen (so beispielsweise in den Berufsordnungen für Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeuten).

Darüber hinaus wird im Anwendungsbereich des Sozialdatenschutzes der § 24 BDSG durch die mittelbar oder unmittelbar geltenden sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher verdrängt. Für eine Informationsweitergabe in diesem Bereich ist Teil A dieses Leitfadens nicht anwendbar. Daten in nichtöffentliche Stellen unterfallen dem Sozialdatenschutz, wenn:

- ▶ die Stelle im Auftrag eines öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben wahrnimmt, die Daten in Ausübung dieses Auftrages gewonnen wurden und der Sozialdatenschutz durch eine Vereinbarung sichergestellt wurde oder
- ▶ die Stelle Daten von öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (bspw. Jugendämtern) erhalten hat.

Die Übermittlung von Sozialdaten erfolgt stattdessen auf Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen, § 67b II SGB X oder bei Vorliegen einer der gesetzlichen Voraussetzungen aus den §§ 68 bis 75 SGB X.

II.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN & UMFANG DER DATENÜBERMITTLUNG

Die Gefahrenabwehr bzw. die Strafverfolgung muss zu den Aufgabenbereichen der Stelle gehören, der die Daten weitergegeben werden. Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden sind unter anderem die Polizeibehörden der Länder und des Bundes, zusätzlich obliegt die Strafverfolgung den jeweiligen Staatsanwaltschaften.

Ferner dürfen Daten nur insoweit übermittelt werden, wie es zur Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung tatsächlich erforderlich ist. Der konkrete Umfang ist anhand des Einzelfalls abzuschätzen. Insbesondere bei der Gefahreneinschätzung und Gefahrenbegegnung können auch Informationen zum psychosozialen Hintergrund erfasst sein, beispielsweise Angaben zur familiären, beruflichen, finanziellen Situation oder zu bestimmten biographischen Ereignissen. Die Benachrichtigungspflicht hinsichtlich der Informationsweitergabe aus Art. 13, 14 DS-GVO gegenüber dem Betroffenen entfällt aufgrund von § 32 I Nr. 3 BDSG (Erhebung beim Betroffenen) beziehungsweise § 33 I Nr. 2 BDSG (Erhebung bei Dritten), wenn die Mitteilung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden würde.

**Gefahr für öffentliche oder staatliche Sicherheit
nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BDSG**

I.

GRUNDLAGEN DER GEFAHRENEINSCHÄTZUNG

Die Übermittlungsbefugnis aus § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BDSG hat den möglichen Eintritt eines *zukünftigen Schadens* im Blick und besitzt damit eine präventive Ausrichtung.

1. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BDSG

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BDSG hat drei Tatbestandsvoraussetzungen – es muss eine Gefahr (1.) für die öffentliche oder staatliche Sicherheit bestehen (2.) und der Informationsweitergabe dürfen keine überwiegenden Interessen des Betroffenen gegenüberstehen (3.).

Die öffentliche oder staatliche Sicherheit ist insbesondere dann tangiert, wenn aufgrund der in der Beratung gewonnen Informationen die Begehung von Straftaten zu befürchten ist. In Anbetracht der im hiesigen Phänomenbereich denkbaren Rechtsverletzungen überwiegt regelmäßig das Schutzinteresse der Allgemeinheit an der Informationsweitergabe gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen. Die Hürden der letztgenannten Tatbestandsvoraussetzungen (also 2. und 3.) sind daher regelmäßig erfüllt.

Zentrale Tatbestandsvoraussetzung des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BDSG ist dagegen die Gefahr (1.). Die Einschätzung, ob eine Gefahr für die öffentliche oder staatliche Sicherheit besteht, ist eine Prognoseentscheidung – maßgeblich ist dabei die sich für die Beratungsfachkraft darstellende Situation im Zeitpunkt der Informationsweitergabe.

Von einer Gefahr ist auszugehen, wenn eine Sachlage vorliegt, in der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit einem Schaden für die öffentliche oder staatliche Sicherheit zu rechnen ist. Welcher Wahrscheinlichkeitsgrad im konkreten Fall „hinreichend“ für die Annahme einer Gefahr ist, hängt wesentlich von der Bedeutung des bedrohten Rechtsguts und dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Je ranghöher das Schutzgut und je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist, umso geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen. Daraus erwächst ein Abwägungsvorgang, bei dem die konkreten Umstände des Einzelfalls sinnbildlich in eine Waagschale gelegt werden können. Die Beurteilung des Sachverhaltes als Gefahr ist schließlich davon abhängig, wie stark die gedachte Waagschale in die eine oder in die andere Richtung ausschlägt.

2. Abgrenzung zur Anzeigepflicht aus § 138 StGB

Die Übergänge zur Anzeigepflicht nach § 138 StGB können fließend sein. Ein anzeigepflichtiger Sachverhalt nach § 138 StGB ist ein spezifischer Unterfall der Gefahr im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BDSG. § 138 StGB fordert eine bestimmte zeitliche Nähe zum zu erwartenden Schadenseintritt: Die Anzeigepflicht beginnt dort, wo die Beratungsfachkraft von der ernstlichen Planung einer *konkretisierten* Tat (Vorhaben) oder vom *unmittelbaren Ansetzen* zu einer Tat (Ausführung) glaubhaft erfährt. Dagegen setzt § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BDSG weiter im Vorfeld der Begehung einer möglichen Straftat an – mit dem Schadenseintritt muss lediglich in „absehbarer Zeit“ gerechnet werden. Ein „glaubhaftes Erfahren“ ist

VS – Nur für den Dienstgebrauch

gerade nicht notwendig. Die datenschutzrechtliche Vorschrift ist ferner nicht an die Katalogstraftaten des § 138 StGB gebunden.

3. Die Risikomatrix als Beurteilungshilfe

Der vorliegende Leitfaden nutzt als Orientierungshilfe das Instrument der sogenannten Risikomatrix zur Beurteilung einer möglichen Gefahrenlage.

Risikomatrix zur Beurteilung der Gefahrenlage

**Schadensausmaß &
Bedeutung des Rechtsgutes
(unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls)**

Sehr hoch	noch keine Befugnis	noch keine Befugnis	Befugnis	Befugnis ggf. Pflicht	Befugnis ggf. Pflicht
Hoch	Keine Befugnis	noch keine Befugnis	Befugnis	Befugnis	Befugnis ggf. Pflicht
Mittel	Keine Befugnis	keine Befugnis	noch keine Befugnis	Befugnis	Befugnis
Gering	Keine Befugnis	keine Befugnis	keine Befugnis	noch keine Befugnis	noch keine Befugnis
Sehr gering	Keine Befugnis	keine Befugnis	keine Befugnis	keine Befugnis	keine Befugnis
	Unwahrscheinlich	Möglich	Wahrscheinlich	Überwiegend wahrscheinlich	Sehr wahrscheinlich

**Wahrscheinlichkeit &
zeitliche Nähe des Schadenseintritts
(unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls)**

In den folgenden Abschnitten werden die Parameter der Matrix eingehend ausgeleuchtet. Die abstrakt-modellhafte Risikomatrix muss zwingend im Kontext dieser Ausführungen betrachtet werden, da nur so den Umständen des Einzelfalls hinreichend Rechnung getragen werden kann.

II.

SCHADENSAUSMASS &
BEDEUTUNG DES RECHTSGUTS

Zur Beurteilung der Gefahrenlage sollte zunächst sollte das Schutzgut, das möglicherweise durch die entsprechende Person bedroht ist, präzisiert werden. Hierbei sind sämtliche Anhaltspunkte aus dem Beratungsverlauf – die einen Hinweis auf die mögliche Begehung bestimmter Straftaten geben – zu berücksichtigen. Sodann ist die Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes zu beurteilen. Im hiesigen Phänomenbereich können insbesondere die folgenden Güter betroffen sein, deren Verortung in der Risikomatrix entsprechend vorzunehmen ist:

- **Leben**, bspw. Mord, Totschlag, gemeingefährliche Straftaten wie Brandstiftung, Straftaten nach Völkerstrafrecht wie Völkermord – mindestens in der Kategorie „hoch“ zu verorten; „sehr hoch“, vor allem wenn Katalogstraftat des § 138 StGB oder schwere Straftaten im Sinne des § 100a Abs. 1 und Abs. 2 StPO
- **Bestand des Staates/Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik**, bspw. Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, Terrorismusfinanzierung, Bildung einer terroristischen Vereinigung (auch im Ausland), Hochverrat – mindestens in der Kategorie „hoch“ zu verorten; „sehr hoch“, vor allem wenn Katalogstraftat des § 138 StGB oder schwere Straftaten im Sinne des § 100a Abs. 1 und Abs. 2 StPO
- **Körper und Gesundheit**, bspw. einfache/gefährliche/schwere Körperverletzung – je nach Delikt in allen Kategorien denkbar
- **Persönliche Freiheit**, bspw. Nötigung, Menschenhandel, Menschenraub, Erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme – je nach Delikt in allen Kategorien denkbar; „sehr hoch“, wenn Katalogstraftat des § 138 StGB oder schwere Straftaten im Sinne des § 100a Abs. 1 und Abs. 2 StPO
- **Vermögen/Eigentum**, bspw. Diebstahl, Raub, Hehlerei, Betrug, Erpressung – je nach Delikt in allen Kategorien denkbar; „sehr hoch“, wenn Katalogstraftat des § 138 StGB oder schwere Straftaten im Sinne des § 100a Abs. 1 und Abs. 2 StPO

III.

WAHRSCHEINLICHKEIT &
ZEITLICHE NÄHE DES SCHADENSEINTRITTS

Weiterhin ist die Gefahrenlage danach zu beurteilen, mit welcher Wahrscheinlichkeit von der Begehung einer Straftat ausgegangen werden kann und in welcher zeitlichen Dimension eine solche bevorstehen könnte. Um eine solche äußerst komplexe Einschätzung vorzunehmen, sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu betrachten, von denen die Beratungsfachkraft im Laufe der Beratung Kenntnis erlangt. Die Beratungsfachkraft hat anhand ihrer fachlichen Einschätzung zu beurteilen, ob eine im Beratungsprozess gewonnene Information glaubhaft ist oder nicht (insbesondere bei Angaben von Dritten, aber auch bei Angaben durch die Indexperson selbst). Dort, wo es möglich ist, sollten der ratsuchenden Person im Zweifelsfalle Rückfragen gestellt werden, um das Gesamtbild zu verdichten und um eine bessere Einschätzung vornehmen zu können. Doch auch hier gilt: je schwerwiegender die Folgen sein können, wenn

man die fragliche Information als wahr unterstellt, desto geringere Anforderungen sind an die Glaubhaftigkeit der Angaben zu stellen. Nur wenn die Beratungsfachkraft eine Information als glaubhaft erachtet, kann diese bei der Abwägung hinreichend berücksichtigt werden.

Im Folgenden sollen phänomenologische Kriterien aus der Beratungspraxis dargelegt werden, die bei der Abwägung der Wahrscheinlichkeit und der zeitlichen Nähe eines möglichen Schadenseintritts eine Rolle spielen können – dabei soll insbesondere ein Augenmerk auf das Voranschreiten des individuellen Radikalisierungsprozesses der betroffenen Person gelegt werden.

Entsprechend der Risikomatrix kann sich eine Übermittlungsbefugnis nur dann ergeben, wenn die Wahrscheinlichkeit und die zeitliche Nähe des Schadenseintritts „wahrscheinlich“, „überwiegend wahrscheinlich“ oder „sehr wahrscheinlich“ ist. Die phänomenologischen Kriterien werden demnach diesen drei Stufen zugeordnet.

1. Kategorie „wahrscheinlich“

a) Merkmale auf ideologischer Ebene

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2. Kategorie „überwiegend wahrscheinlich“

a) Merkmale auf ideologischer Ebene

[REDACTED]

b) Merkmale auf der individuellen Verhaltensebene

[REDACTED]

3. Kategorie „sehr wahrscheinlich“

Ist ein Sachverhalt in dieser Kategorie zu verorten, sollte zudem Teil B dieses Leitfadens herangezogen werden, um zu prüfen, ob nicht bereits eine Anzeigepflicht nach § 138 StGB gegeben ist.

[REDACTED]

[REDACTED]

4. Psychosoziale Faktoren

Neben den Indikatoren, die an die ideologische Ebene und die individuellen Verhaltensmuster der betreffenden Person anknüpfen, können bei der Gefahrenereinschätzung auch psychosoziale Faktoren eine Rolle spielen. Sie lassen sich allein zwar keiner bestimmten Kategorie zuordnen, sind aber im Rahmen der Wahrscheinlichkeit und der zeitlichen Nähe eines möglichen Schadenseintritts gleichwohl zu berücksichtigen. Sie können eine Verortung in der Risikomatrix verfestigen oder zu Korrekturen (Tat erscheint wahrscheinlicher/unwahrscheinlicher) in der fallbezogenen Einschätzung führen. Verschiedene psychosoziale Faktoren sollten bei der Betrachtung des Einzelfalls eine unterschiedliche Gewichtung haben. Maßgebliche Faktoren könnten sein:

[REDACTED]

**Verfolgung von Straftaten
nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BDSG**

Die Übermittlungsbefugnis aus § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BDSG hat bereits *in der Vergangenheit liegende Straftaten* im Blick und besitzt damit eine repressive Ausrichtung.

Die Übermittlung strafverfolgungsrelevanter Informationen kann nur dann ein Rechtfertigungsgrund für die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht darstellen, wenn dem Berufsgeheimnisträger nicht zugleich ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 StPO zusteht. Hintergrund ist, dass diese Personen-Gruppe nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu Strafverfolgungszwecken herangezogen werden soll. Auf Beratungsfachkräfte, die der strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, aber kein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen, trifft dies nicht zu. Ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Strafprozessordnung (StPO) haben im bundesweiten Beratungsnetzwerk nur diejenigen Beratungsfachkräfte, die in den Beratungsstellen als Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten fungieren. Alle übrigen Berufsgruppen, die in § 53 Abs. 1 StPO aufgezählt werden, sind derzeit im Beratungsnetzwerk nicht vertreten.

Auf Grundlage von § 24 Abs. 1 Alt. 2 BDSG können Informationen geteilt werden, die Auskunft über begangene Straftaten geben. Im hiesigen Phänomenbereich kommen dabei insbesondere diejenigen Straftaten in Betracht, die bereits im vorangegangenen Abschnitt unter „Gefahr für öffentliche oder staatliche Sicherheit nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BDSG“, dort unter „II. Schadensausmaß & Bedeutung des Rechtsguts“ genannt wurden.

Im Rahmen der durchzuführenden Interessensabwägung ist bei einer Übermittlung insbesondere zu beachten, dass das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung von Informationen dem Schutzinteresse der Allgemeinheit gegenübergestellt werden muss. Die begangene Straftat muss also eine gewisse Bedeutung und Schwere besitzen, damit die Informationsweitergabe im Hinblick auf das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht unangemessen erscheint.

Sofern die Bedeutung des durch die Straftat verletzten Rechtsgutes in der Risikomatrix zumindest als „hoch“ zu kategorisieren ist, wird das Schutzinteresse der Allgemeinheit überwiegen. Damit besteht bei Taten, die in der Vergangenheit liegen und sich im Straftatenkatalog des § 138 Abs. 1 und 2 StGB oder § 100a Abs. 1 und Abs. 2 StPO befinden, regelmäßig eine Übermittlungsbefugnis aus § 24 Abs. 1 Alt. 2 BDSG. Besonders erwähnenswertes Beispiel ist die Ausreise aus der Bundesrepublik zum Zwecke der Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (zum Beispiel zur Unterrichtung im Umgang mit Waffen oder zur Teilnahme an Kriegshandlungen), deren Strafbarkeit sich aus § 89a Absätze 1, 2 und 2a StGB ergibt.

– TEIL B –
Anzeigepflicht aus § 138 StGB

I.

ANWENDUNGSBEREICH

Die Anzeigepflicht des § 138 StGB richtet sich an Jedermann. Die Pflicht besteht auch dann, wenn bei deren Erfüllung Sozialdaten herauszugeben sind, § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X.

II.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN & UMFANG DER DATENÜBERMITTLUNG

Die Mitteilung über das Vorhaben oder die Ausführung einer Straftat, die sich im Katalog des § 138 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB befindet, hat gegenüber einer Behörde zu erfolgen, in der Regel ist die örtlich zuständige Polizeibehörde einzubinden. Bei Straftaten, die sich im Katalog des § 138 Abs. 1 StGB befinden, kann auch eine Mitteilung an den Bedrohten selbst erfolgen. Straftaten, die sich im Katalog des § 138 Abs. 2 StGB befinden, müssen *unverzüglich* angezeigt werden.

Die Informationsweitergabe muss diejenigen Umstände umfassen, die zur Verhinderung der geplanten Tat notwendig sind. Liegt ein anzeigepflichtiger Sachverhalt im Sinne des § 138 StGB vor, ist stets auch eine Übermittlungsbefugnis nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BDSG gegeben. Daher kann ein Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 203 Abs. 1 StGB auch jene Informationen weitergeben, die nach der datenschutzrechtlichen Befugnis übermittelt werden dürfen.

III.

GRUNDLAGEN DER ANZEIGE PFLICHT

Die Anzeigepflicht entsteht, wenn eine Person von dem Vorhaben oder der Ausführung (1.) einer der Katalogstraftaten in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB (2.) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann (3.), glaubhaft erfährt.

1. Katalogstraftaten in § 138 Abs. 1 und Abs. 2 StGB

Von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 erfasst werden besonders schwere Straftaten, die einen gravierenden Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung, auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit eines Einzelnen oder einer unbestimmten Anzahl von Menschen darstellen. Umfasst sind unter anderem Verbrechen wie Hochverrat, Landesverrat, Mord, Totschlag, verschiedene Delikte nach dem Völkerstrafgesetzbuch, Menschenhandel und Menschenraub, Raub und räuberische Erpressung, Brandstiftung und weitere gemeingefährliche Straftaten.

In Absatz 2 befinden sich darüber hinaus zwei im hiesigen Phänomenbereich äußerst relevante Straftatbestände: die Bildung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB sowie die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a StGB.

Die Vorschrift des § 129a StGB stellt die Gründung, die mitgliedschaftliche Beteiligung sowie die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung unter Strafe. Strafbar ist auch das Werben für eine solche Vereinigung. Die Anzeigepflicht wird durch alle in § 129a StGB genannten Handlungsformen ausgelöst

– also auch bei einer ernstlich geplanten Unterstützung oder einem Werben für eine terroristische Vereinigung. Zudem zählt die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung zu den sogenannten Dauerdelikten, bei denen ein rechtswidriger Zustand über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Bei entsprechender Kenntniserlangung kann die Anzeigepflicht daher über den kompletten Zeitraum der mitgliedschaftlichen Beteiligung des Täters hinweg entstehen.

Der § 89a StGB ist ebenfalls von einer gewissen Reichweite geprägt. Nach dieser Vorschrift sind bereits bestimmte Vorbereitungshandlungen terroristischer Gewalttaten strafbar, sofern der Täter eine konkrete Begehungsabsicht besitzt. Mit dem erst im Jahr 2009 eingeführten § 89a StGB sollen Fälle erfasst werden, in denen Handlungen zur Vorbereitung von Straftaten mangels Bestehens oder Nachweisbarkeit einer terroristischen Vereinigung nicht als Beteiligung an oder Unterstützung einer solchen gemäß § 129a StGB verfolgt werden können. Daher setzt auch die damit korrespondierende Anzeigepflicht nach § 138 Abs. 2 Nr. 1 StGB unter Umständen entsprechend früh ein.

2. Zeitpunkt des Entstehens der Anzeigepflicht

Ein Vorhaben im Sinne der Vorschrift ist eine ernstliche Planung einer konkretisierten Tat, wobei die Art des Vorgehens wenigstens in den Grundzügen bereits festgelegt sein muss. Die sich anschließende Ausführung der Tat beginnt mit dem unmittelbaren Ansetzen des Täters zur Tathandlung. Die Anzeigepflicht kann dann nicht mehr entstehen, wenn die Kenntniserlangung zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Taterfolg nicht mehr abgewendet werden kann.

Für eine Anzeigepflicht muss der Beratende glaubhaft vom Vorhaben oder der Ausführung erfahren haben. Bloße Gerüchte oder die ferne Möglichkeit des Erkennens genügen nicht. Bei der Einschätzung, ob die Aussagen über ein Vorhaben oder eine Ausführung glaubhaft sind, kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die Sachlage durch die Fachkraft zu beurteilen war.

3. Indikatoren für das Bestehen einer Anzeigepflicht

[REDACTED]

[REDACTED]